



1	Name / Gemeinschaft			Anlage SO	
2	Vorname			<input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung	
3	Steuernummer			<input type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung	
Sonstige Einkünfte (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)					
55					
Wiederkehrende Bezüge					
		Stpfl. / Ehemann EUR		Ehefrau EUR	
4	Einnahmen aus	158	,	159	,
Unterhaltsleistungen					
5	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden	146	,	147	,
Werbungskosten					
6	zu den Zeilen 4 und 5	160	,	161	,
Leistungen					
		EUR		EUR	
7	Einnahmen aus	,	-	,	-
8	Einnahmen aus	+	,	+	,
9	Einnahmen aus	+	,	+	,
10	Summe der Zeilen 7 bis 9	164	,	165	,
11	Werbungskosten zu den Zeilen 7 bis 9	176 -	,	177 -	,
12	Einkünfte	=	,	=	,
13	Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2009 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2010 aus Leistungen (Zeile 12) soll wie folgt begrenzt werden	,	-	,	-
Abgeordnetenbezüge					
		EUR		EUR	
14	Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre	200	,	201	,
15	In Zeile 14 enthaltene Versorgungsbezüge	202	,	203	,
16	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	204	,	205	,
17	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	216		217	
18	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	206	-	207	-
19	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 14 enthalten)	210	,	211	,
20	In Zeile 14 nicht enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (Angaben auf besonderem Blatt)	212	,	213	,
21	In Zeile 20 enthaltene Versorgungsbezüge	214	,	215	,
22	Aufgrund der vorgenannten Tätigkeit als Abgeordnete(r) bestand eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung	242	,	243	,
		1=Ja 2=Nein		1=Ja 2=Nein	
Steuerstundungsmodelle					
		EUR		EUR	
23	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	,	-	,	-

Private Veräußerungsgeschäfte**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht)** In den Zeilen 34 bis 40 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären.

Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts

31

Zeitpunkt der Anschaffung

(z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)

Zeitpunkt der Veräußerung

(z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)

32

Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung

zu anderen Zwecken (z. B. als Arbeitszimmer, zur Vermietung)

33

zu eigenen Wohnzwecken

vom - bis

m²

vom - bis

m²

EUR

34 Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)

35 Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zzgl. nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten

36 Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen

37 Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft

38 Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 39)

Stpfl. / Ehemann /
Gemeinschaft
EUR

Ehefrau

39 **Zurechnung des Betrags aus Zeile 38**

110

111

40 Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erläuterungen bitte auf einem besonderen Blatt)

112

113

41 **Andere Wirtschaftsgüter**

Art des Wirtschaftsguts

42 Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)

Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)

EUR

43 Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)

44 Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)

45 Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft

46 Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 47 oder 49)

Stpfl. / Ehemann /
Gemeinschaft
EUR

Ehefrau

47 **Zurechnung des Betrags aus Zeile 46**

114

115

48 Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (Erläuterungen bitte auf einem besond. Blatt)

116

117

49 Dem Halbeinkünfteverfahren unterliegend

49 **Zurechnung des Betrags aus Zeile 46**

126

127

50 Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (Erläuterungen bitte auf einem besond. Blatt)

128

129

51 **Anteile an Einkünften** (einschl. des steuerfreien Teils der Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt)

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

52 In Zeile 52 enthaltene Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt

134

135

53 In Zeile 52 enthaltene Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt

136

137

54 In Zeile 52 enthaltene Einkünfte, die auf Veräußerungsgeschäften mit Grundstücken entfallen

138

139

55 Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2009 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2010 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden



201000313202

In der Anlage SO sind die Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, privaten Veräußerungsgeschäften, Leistungen sowie Abgeordnetenbezüge zu erklären.

Zeile 4

Wiederkehrende Bezüge, die nicht in der Anlage R zu berücksichtigen sind (z. B. Zeitrenten), tragen Sie bitte hier ein. Dazu gehören auch wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Soweit der Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung oder der Ausgleichsberechtigte Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten hat, sind die Versorgungsleistungen oder Ausgleichszahlungen einzutragen, soweit beim Zahlungsverpflichteten oder der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 41 und 42 sowie zu Zeile 43 des Hauptvordrucks ESt 1 A).

Zeile 5

Hier sind die Unterhaltsleistungen einzutragen, die Sie von Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten haben, soweit dieser die Unterhaltsleistungen mit Ihrer Zustimmung als Sonderausgaben abzieht (vgl. die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 44 und 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A).

Zeile 6

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen und / oder Unterhaltsleistungen haben, berücksichtigt das Finanzamt den Pauschbetrag von 102 €, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (Anlage R) berücksichtigt worden ist.

Zeilen 7 bis 12

Hier sind z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände anzugeben.

Zeile 13

Die nicht im Jahr 2010 mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichenen Verluste aus Leistungen sind nach Maßgabe des § 10 d EStG rück- oder vortragsfähig und mindern die im Jahr 2009 oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielten Gewinne.

Die Verrechnung nach Maßgabe des § 10 d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2009) wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Falls Sie die Verrechnung nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2009) begrenzen möchten, tragen Sie den gewünschten Betrag bitte in Zeile 13 ein.

Zeile 23

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.

Zeilen 31 bis 55

Private Veräußerungsgeschäfte sind

- Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (Zeilen 31 bis 40);
- Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeilen 41 bis 50), bei Wertpapieren gilt dies nur für Anschaffungen vor dem 1. 1. 2009;
- Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb (Zeilen 31 bis 50), dies gilt nur für Veräußerungen vor dem 1. 1. 2009;
- Termingeschäfte, durch die Sie einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt und der Erwerb des Rechts vor dem 1. 1. 2009 erfolgte (Zeilen 41 bis 50).

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. 12. 2006 geltenden Fassung.

Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) ist dem Rechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen.

Zeilen 31 bis 40

In den Zeilen 31 bis 40 sind Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu erklären, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und

Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft maßgebend, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 32 die entsprechenden Daten ein.

Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume (Wirtschaftsgüter), soweit sie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren

ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen ist auch der Grund und Boden, soweit er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Nicht zu eigenen Wohnzwecken dient z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen ist.

Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt (z. B. häusliches Arbeitszimmer, fremdvermietete Räume), machen Sie in den Zeilen 34 bis 40 nur Angaben zum steuerpflichtigen Teil.

Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Bei der Veräußerung eines von Ihnen errichteten Wirtschaftsguts mindern sich die Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Soweit derartige Abschreibungen bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abgezogen worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. 12. 2008 angeschafft oder fertig gestellt haben. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.

Zeilen 41 bis 50

In den Zeilen 41 bis 50 sind Veräußerungen von Wirtschaftsgütern zu erklären, die nicht Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sind und bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Hierunter fallen z. B. Wertpapiere, die vor dem 1. 1. 2009 angeschafft wurden.

Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. 12. 2008 angeschafft wurden, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre, soweit aus der Nutzung des Wirtschaftsguts zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden.

Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung. In Ausnahmefällen kann das Halbeinkünfteverfahren Anwendung finden; z. B., wenn der Veräußerungserlös aus dem Verkauf von Aktien, die vor dem 1. 1. 2009 angeschafft und innerhalb eines Jahres veräußert wurden, erst im Jahr 2010 zugeflossen ist.

Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Für die o. g. Abschreibungen, die bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abgezogen worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. 12. 2008 angeschafft oder fertig gestellt haben.

Tragen Sie bitte den erzielten Veräußerungserlös sowie die Anschaffungs- und Werbungskosten stets in voller Höhe in die dafür vorgesehenen Zeilen ein. Im Fall des Halbeinkünfteverfahrens berücksichtigt das Finanzamt die Halbierung der Beträge.

Zeile 55

Die Erläuterungen zu Zeile 13 gelten für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften entsprechend.